

wägung gezogenen Modells ist auch mit Art. 10 Abs. 2 Satz 2 GG vereinbar«). Alles in allem ist die Darstellung aber im besten Sinne handwerklich solide.

Trotzdem kann der Rezensent nicht verhehlen, dass ihm die Kritikpunkte der Verfasserin nicht alle gleichermaßen einleuchten. So mag bspw. die recht deutlich formulierte Kritik an den fehlenden Ressourcen der G 10-Kommission (S. 158 ff.) möglicherweise für die Ebene des Bundes zutreffen, wo sich die G 10-Kommission neben den Beschränkungsmaßnahmen in Einzelfällen auch mit den strategischen Beschränkungen auf Antrag des BND befassen muss. Für die ähnlich bedeutsame Ebene der Länder scheint dem Rezensenten diese Kritik hingegen überzogen zu sein. Denn hier haben es die G 10-Kommissionen, die in der Regel durch eine juristisch qualifizierte Geschäftsstelle unterstützt werden, typischerweise mit einer überschaubaren Anzahl von Fällen zu tun. Im Übrigen hätte man an dieser Stelle, statt die teilweise fehlende Qualifikation der Kommissionsmitglieder zu bemängeln, die Akzente auch anders setzen und bspw. darauf hinweisen können, dass die G 10-Kommission in aller Regel als Kollegialorgan entscheidet und die Auswahl ihrer Mitglieder durch die Parlamente typischerweise für eine erhebliche Heterogenität bürgt, was wiederum (und insoweit sei nur auf die grundlegenden Arbeiten von *Cass Sunstein et al.* aus dem anglo-amerikanischen Raum verwiesen) ein ausgesprochen probates Mittel gegen eine allzu einseitige Entscheidungspraxis ist.

Auch in einigen weiteren Punkten bleibt der Rezensent skeptisch. So würde er z.B. auf Grund seiner eigenen Erfahrungen den Möglichkeiten der informellen Einwirkung – etwa jener des Parlamentarischen Kontrollgremiums auf die Regierung und damit auch auf die Nachrichtendienste (S. 116) – im Verhältnis zu stärker formalisierten Formen der Kontrolle größere Bedeutung beimessen als die Verfasserin. Denn die zuständigen Ministerien werden sich in aller Regel hüten, dringende Anliegen des Kontrollgremiums ohne triftige Gründe in den Wind zu schlagen.

Aber wie dem auch sei: Aufs Ganze gesehen zeigt die vorliegende Arbeit einmal mehr, welch großen Mehrwert die Rechtsvergleichung auch und gerade im Sicherheitsrecht haben kann. Dies anhand eines ausgesprochen grundrechtsrelevanten Beispiels herausgearbeitet und den Blick auf die G 10-Kommission durch Gegenüberstellung mit ihrem US-amerikanischen Pendant geweitet zu haben, ist ihr größtes Verdienst.

Ministerialrat Dr. Stefan Schnöckel, LL.M. (Chicago), Stuttgart

Friedhelm Hufen/Thorsten Siegel, Fehler im Verwaltungsverfahren. 7. Aufl. 2021. 449 S. Ln. 89,00 €. Nomos, Baden-Baden. ISBN 978-3-8487-7181-3.

Der Ruf nach einer Beschleunigung vor allem von Verwaltungsverfahren ist in aller Munde. Die Planungs- und Genehmigungsverfahren dauern einfach zu lange. Das gilt für Baugenehmigungen zur Herstellung von bezahlbarem Wohnraum ebenso wie zum Ausbau von digitalen Netzen oder dem Stromnetzausbau. Auch der Neu- und Ausbau dringend benötigter Infrastruktureinrichtungen scheidet vielfach an end-

los erscheinenden Planungs- und Genehmigungsverfahren. Wenn etwa die Planung und der Bau von Energietrassen oder von Windrädern von der Konzeption bis zum Abschluss der Errichtungsphase nicht selten mehr als ein Jahrzehnt in Anspruch nimmt, darf man sich nicht wundern, dass solche Vorhaben am Ende sogar ganz auf der Strecke bleiben – vor allem, wenn sich eine Fledermauskolonie, das Haselhuhn, die Wildkatze oder der Wachtelkönig in die Quere stellen – selbst wenn erforderliche Enteignungen von betroffenen Grundstückseigentümern anscheinend noch recht leicht von der Hand gehen.

Während die materiellen Standards, die sich vor allem aus dem Umwelt- und Naturschutzrecht ergeben, ohne Änderung der gesetzlichen, vielfach unionsdirigierten Vorgaben nicht so einfach geändert werden können (Stüer, DVBl 2022, Heft 4), stecken in den Planungs- und Verwaltungsverfahren durchaus vorzeigbare Beschleunigungspotenziale. Vielfach bleiben dabei nutzbare Beschleunigungsmöglichkeiten aus Sorge um eine rechtssichere Verfahrensführung auf der Strecke. Das muss nicht sein. Die beeindruckende Schrift »Fehler im Verwaltungsverfahren« zeigt in einer kompakten Darstellung, wie die Probleme bewältigt werden können. Die unterschiedlichen Verwaltungsverfahren werden mit den jeweils erforderlichen Verfahrensschritten leicht verständlich und übersichtlich erläutert. Mögliche Verfahrensfehler werden zumeist am Ende der Darstellung zusammengefasst und es werden Lösungen aufgezeigt, wie dieselben vermieden und erforderlichenfalls repariert werden können.

Für die Praxis besonders hilfreich werden alle denkbaren Fehlerquellen und deren Folgen entlang des chronologischen Ablaufs des Verfahrens aufgezeigt. Neu eingearbeitet in die 7. Aufl. sind dabei wichtige aktuelle Themen: Die umfangreiche neuere Rechtsprechung insbesondere des BVerwG, die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das Verwaltungsrecht – darunter die Ausweitung der Allgemeinverfügung und die Anpassung der Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung, neue Verfahrensinstrumente, insbesondere im Bereich der Digitalisierung darunter der vollautomatisierte Verwaltungsakt und die Anerkennung von Videositzungen auf kommunaler Ebene, die wachsende Bedeutung besonderer Verwaltungsverfahren in den Bereichen der Informationsverwaltung, des Verwaltungshandelns in Privatrechtsform und der Normsetzung und die Besonderheiten des Planfeststellungsverfahrens und anderer Massenverfahren.

So ist der Hufen/Siegel auf der soliden Grundlage von Rechtsprechung und Literaturauswertung eine Rückversicherung für ein rechtssicheres Verwaltungsverfahren. Ideal für die Praxis in Behörden und Gerichtsbarkeit: Die zuverlässige Handhabe für die Ermittlung des korrekten Verfahrens, die Vermeidung von Verfahrensfehlern und – wo nötig – die angemessene Behandlung von Fehlerfolgen. Der Anwaltschaft bietet es argumentationssichere Anhaltspunkte für streitentscheidende Verfahrensfehler und deren Behebung. Die von *Friedhelm Hufen* begründete und bis zur 6. Auflage maßgeblich mitbearbeitete Schrift ist mit der vorliegenden 7. Auflage in die alleinige Verantwortung von *Thorsten Siegel* übergegangen. Die Kontinuität des Hufen/Siegel hat durch diese Übergabe des Staffelstabs nichts an ihrer Qualität eingebüßt.

RA FAVerwR Prof. Dr. Bernhard Stüer, Münster/Osnabrück